DJS JDS GDS

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz Juristes Démocrates de Suisse Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri Giuristas e Giurists Democratics Svizzers Neuengasse 8 3011 Bern Tel 031 312 83 34 Fax 031 312 40 45 info@djs-jds.ch www.djs-jds.ch

Bern, den 31. Juli 2007

EJPD Bundesamt für Justiz Sektion Strafrecht 3003 Bern

Änderung der Verordnung über das Strafregister (SR 331), Neuregelung der Zugriffsrechte auf Strafregisterdaten für die Einbürgerungsbehörden auf Stufe Kanton (Vernehmlassungsfrist 31. Juli 2007)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, zu der oben erwähnten Vorlage kurz Stellung zu nehmen. Im Gegensatz zu den im erläuternden Bericht gemachten Ausführungen sind die DJS klar der Ansicht, dass mit der vorgeschlagenen Ausweitung des Online-Zugriffsrechts auf die Kantone die **Unschuldsvermutung durchaus verletzt** würde – namentlich mit der Ausdehnung des Zugriffs auf Daten über hängige Verfahren, wenn z.B. dem Opfer einer missbräuchlichen Strafanzeige die Einbürgerung temporär vorenthalten würde.

Weiter sind wir davon überzeugt, das diese Online-Oeffnung für die Kantone kaum etwas bringen wird, da die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen grundsätzlich Sache der Gemeinden ist. Diesen kann aber aus erklärten Datenschutz- und Persönlichkeits-Gründen der Online-Zugriff auf keinen Fall gewährt werden (s. Bericht Seite 5/6).

Die DJS möchten an dieser Stelle doch anmerken, dass der Ursprung dieser Vorlage in einem – vom Parlament weder diskutiert noch überwiesenen - Vorstoss des SVP-Nationalrats Oskar Freysinger liegt, welcher mit seinen Forderungen hauptsächlich Einbürgerungen möglichst erschweren möchte. Seine Forderung, dass die Kantonalen Einbürgerungsbehörden auch "gelöschte Einträge über Verurteilungen" abfragen können sollen, zeigt dies schon recht deutlich.

Mit dem nun vorgeschlagenen Vorgehen würden also sowohl die Diskussion als auch eine allfällige Rückweisung der Motion im Parlament vorweggenommen, was demokratiepolitisch sehr fragwürdig ist. Das Vorgehen des Bundesrates würde das Parlament vor vollendete Tatsachen stellen, ein Vorgehen, welches aus Sicht der DJS nicht akzeptabel und daher zurückzuweisen ist.

Die Ausweitung eines Grundrechtseingriffes lediglich durch eine Verordnung ist grundsätzlich äusserst problematisch. Dieses Vorgehen wurde vom Bundersat in der Vergangenheit gerade bei Datenbanken leider immer wieder gewählt. Die DJS sind der Ansicht, dass gerade wenn es um sensible Daten geht, nur ein rechtsstaatlich und rechtspolitisch einwandfreies Vorgehen im Rahmen einer Gesetzesänderung zulässig ist.

Die DJS unterstützen die Haltung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten wie im Bericht erwähnt (Seite 2/6): Die Ausdehnung des Zugriffsrechts auf Daten über hängige Strafverfahren (oder gar gelöschte Einträge) ist unverhältnismässig, die mögliche missbräuchliche Verwendung dieser äusserst sensiblen Daten ist zu gross und die Gefahr von Vorverurteilungen und damit der missbräuchlichen weil kaum kontrollierbaren Verwendung der Daten liegen auf der Hand. Die bisherige Form des schriftlichen Verlangens eines Strafregisterauszuges ist rechtsgenügend und aus Persönlichkeitsschutz-Gründen beizubehalten.

Mit freundlichen Grüssen

Catherine Weber Geschäftsführerin DJS